

>> Anwendung verminderter Mehrwertsteuersätze auf Baudienstleistungen

>> Richtlinienvorschlag der Kommission

Bereits im Sommer 2008 hatte die Kommission einen [Richtlinienvorschlag](#) veröffentlicht, der zu einer verstärkten Anwendung von verminderten Mehrwertsteuersätzen auf Dienstleistungen im Baugewerbe führen könnte. In der bisher bestehenden [Richtlinie](#) ist ein verminderter Steuersatz nur auf Baudienstleistungen anwendbar, die im Zusammenhang mit dem sozialen Wohnungsbau stehen. Der Wortlaut der neuen Richtlinie lässt dagegen einen verminderten Steuersatz von bis zu 5% auf Renovierung, Instandsetzung, Umbau und Wartung von Wohnungen im Allgemeinen zu. In seiner [Sitzung](#) vom 12. Dezember 2008 hat jetzt der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs seine Unterstützung für die Richtlinie bestätigt und den Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister aufgefordert, bis März 2009 zu einer Entscheidung im Hinblick auf die Verabschiedung der Richtlinie zu kommen. Der Vorschlag zu dieser Richtlinie war ursprünglich Teil des Programms zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen. Durch die bevorstehende Wirtschaftskrise hat der Vorschlag jedoch weiter an Bedeutsamkeit gewonnen und ist Bestandteil des geplanten [Konjunkturprogrammes](#) der Kommission geworden. Nach einer [Studie](#), welche von der Kommission in Auftrag gegeben wurde, würde eine solche Maßnahme auf mittlere Sicht viele Arbeitsplätze schaffen. Das System des gemeinsamen Mehrwertsteuersatzes ist jedoch von vielen Ausnahmen geprägt und lässt den Mitgliedstaaten große Freiheiten bei der Umsetzung. Derzeit besteht in Deutschland der normale Mehrwertsteuersatz von 19 % auch auf Dienstleistungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

>> Energieeffizientes Bauen

>> Verordnung zur Vereinfachung von Investitionen im Bausektor

Am 3. Dezember 2008 hat die Kommission einen Vorschlag für eine [Verordnung](#) vorgestellt, welche Investitionen in den Bausektor aus dem Fonds für Regionale Entwicklung ermöglichen sollen, wenn die Bautätigkeit zu einer Verbesserung der Energieeffizienz von Wohnraum führt. Konkret zielt der Änderungsvorschlag auf die Förderung des Einbaus von Doppelverglasten Fenstern, die Isolation von Wohnräumen und die Ausstattung von Wohnhäusern mit Solarzellen ab. Als Empfänger der finanziellen Unterstützung sollen Privathaushalte mit geringem Einkommen im Mittelpunkt stehen. Die Definition eines solchen Haushalts bleibt jedem Mitgliedstaat selbst überlassen. Bisher konnten die Mittel des Kohäsionsfonds nur von den Mitgliedstaaten die 2004 oder danach der Union beigetreten sind im Bereich des Wohnungsbaus eingesetzt werden und dies auch nur im Rahmen der Förderung von Projekten an Mehrfamilienhäusern in genau definierten, benachteiligten Stadtteilen. Der Vorschlag hat Eingang in das

[Konjunkturprogramm](#) der Kommission gefunden und soll demnach zügig umgesetzt werden. Diese Verordnung würde einen weiteren Schritt der EU zur Förderung des energieeffizienten Bauens neben der [Richtlinie](#) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden darstellen.

>> Vergaberecht

>> Entscheidung des EuGH zu griechischem Vergaberecht

Der EuGH hatte am 16. Dezember in einem [Vorlageverfahren](#) über die Vereinbarkeit von griechischem Recht mit einer Europäischen [Richtlinie](#) zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge zu entscheiden. Die Richtlinie sieht mehrere Gründe für den Ausschluss eines Bauunternehmers von einem öffentlichen Vergabeverfahren vor. Grundlage einer solchen Entscheidung können demnach die fehlende Redlichkeit, Zahlungsfähigkeit oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers sein. Nach griechischem Recht werden Unternehmer die im Bausektor und im Bereich der Informationsmedien tätig sind grundsätzlich von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen, da dies aus der Sicht des griechischen Gesetzgebers zur Wahrung von Gleichbehandlung und Transparenz notwendig ist. Dies ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Der EuGH akzeptiert jedoch Regelungen die den besonderen nationalen Gegebenheiten geschuldet sind, und sieht die Aufzählung der Ausschlussgründe demnach als nicht abschließend an. Er verlangt jedoch, dass bei der Aufstellung eigener Gründe für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Dies bemängelte der EuGH in seinem Urteil. Die fehlende Möglichkeit für den Unternehmer, nachzuweisen, dass eine Gefahr der Beeinträchtigung von Transparenz und Gleichbehandlung durch seine Teilnahme nicht besteht, hat zur Folge, dass das Gesetz mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar ist.

>> Auslaufmodell DIN-Normen

>> Kommission treibt Arbeiten an der Umsetzung der Eurocodes voran

Die Europäische Kommission hat 2008 mit der gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (JRC) ein Memorandum of Understanding unterschrieben mit dem Ziel, Informationen bezüglich der Umsetzung und Überwachung hinsichtlich des einheitlichen europäischen Normungsrahmens für die Konstruktion von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus bereitzustellen. Dies und das Anbieten von Schulungen soll den Bekanntheitsgrad der Eurocodes stärken. Hintergrund sind die 2007 veröffentlichten 10 Bemessungsregeln im Bauwesen. Diese betreffen unter anderem den Bau von Stahlbauten, die Auslegung von

Bauwerken gegen Erdbeben und die Berechnung von Aluminiumkonstruktionen. Die Europäischen Normen sollen in den technischen Spezifikationen öffentlicher Aufträge als Referenz angegeben werden. Die Regelungen der Normen betreffen technische Aspekte wie Feuerbeständigkeit, Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Wartungsfreundlichkeit. Auf örtliche Gegebenheiten wie Klima und Erdbebenrisiko soll Rücksicht genommen werden, indem es den Mitgliedstaaten weiter überlassen bleibt, in dieser Hinsicht eigene Parameter festzulegen. Diese Parameter werden in die für die einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Anhänge der Eurocodes aufgenommen. Die nationalen DIN-Normen sollen endgültig im Jahr 2010 abgelöst werden. (Eine Auflistung der Normen und den Zeitplan zur Umsetzung der Normen finden Sie [hier](#)).

Impressum

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr oder Anspruch auf Vollständigkeit. © 2008 DAV Büro Brüssel

Redaktion:

RAin Eva Schriever, LL.M. (v. i. S. d. P.), RAin Dr. Karolin Hartmann LL.M.

Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel Avenue de la Joyeuse Entrée 1

B-1040 Bruxelles, Tel: + 32 2 280 28 12, Fax: +32 2 280 28 13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de Internet: www.anwaltverein.de/bruessel

Herausgeber:

ARGE Baurecht - Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11, D-10179 Berlin, Tel: + 49 30 72 61 52 126, Fax: +49 30 72 61 52 195

E-Mail: info@arge-baurecht.com Internet: www.arge-baurecht.com